

# Erläuterungsbogen

## zum Zahlenmäßigen Bericht der Schwangerschaftsberatungsstellen 20..

Der Zahlenmäßige Bericht der Schwangerschaftsberatungsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern ist von den Einrichtungen einmalig auszufüllen und bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres an das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu senden.

Eine fallbezogene Erhebung wird nicht durchgeführt, deshalb wird nunmehr keine Differenzierung zwischen Erst- und Folgeberatung vorgenommen. Über die erhobenen Werte soll der Aufwand in einer Beratungsstelle abgebildet werden.

### **Statistische Angaben zur Beratungsstelle**

In den vorgegebenen Feldern sind die obligatorischen Daten, wie Name, Anschrift, Telefon, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Beratungsstelle und, falls vorhanden, der Außenstelle einzutragen. Die Anzahl der Beratungskräfte ist dabei absolut (tatsächliche, personelle Mitarbeiterzahl) sowie in Vollzeiteinheiten - VZE (Stellenanteile) anzugeben. Bei Unterhaltung einer Außenstelle ist die Wochenarbeitszeit in Stunden aufzuführen.

### **Teil I – Beratung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)**

#### **Punkt 1 Anzahl der beratenen Personen und Punkt 2 Summe der Beratungsgespräche**

In dem Bericht werden hier die im Berichtszeitraum beratenen Personen und die Anzahl der dabei durchgeführten Beratungsgespräche im Bezug auf die **allgemeine Beratung** zum Thema Schwangerschaft und Familie erfasst. Bei den beratenen Personen sind alle Personen einzubeziehen, welchen entsprechend zielgerichtete Informationen zugeleitet werden.

Bei der Summe der Gespräche wird die Gesamtzahl der geführten Beratungsgespräche, inklusive Telefon- bzw. Onlineberatung, konstatiert. Bei Telefon- bzw. Onlineberatungen wird von je einer beratenen Person ausgegangen. Anfragen zu Öffnungszeiten, Terminvereinbarungen bzw. Absagen, kurze Hinweise, die keinen Beratungscharakter haben, zählen dabei nicht als Beratungsgespräch.

Um die jeweilige Zählweise der Beratungen zu verdeutlichen werden nachfolgend einige Beispiele aufgeführt.

#### **Beispiele:**

1. **Eine Schwangere kommt in Begleitung ihrer Familie (d.h. die Großmutter, die Mutter, der Partner sowie das 1. Kind kommen zur Beratung mit) in die „Haupt“-Beratungsstelle.**

### Anzahl der beratenen Personen

Beratene Personen: 4

*(Alle anwesenden Personen erhalten Informationen, unabhängig ob sie die Schwangere nur begleiten oder aktiv mit am Gespräch teilnehmen und sind deshalb aufzunehmen; Kinder werden i.d.R. nicht mitgerechnet, da die Begrifflichkeit „Kind“ dabei aber nicht eindeutig definiert ist, wird auf die individuelle Einschätzung der Beraterinnen vertraut, ob die Begleitperson als Kind zu werten ist oder nicht)*

davon Schwangere 1

*(Die Anzahl der beratenen Personen, die bekannter Weise ihren Wohnsitz außerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt haben, ist entsprechend auszufüllen.)*

### Summe der Beratungsgespräche

Summe der Beratungsgespräche: 1

davon Paargespräche: 0

*(Paargespräche sind ausschließlich Gespräche, wo die Schwangere mit ihrem Lebenspartner / Vater des Kindes zur Beratung erscheint)*

davon Beratungsgespräche in Außenstellen 0

*(Die Anzahl der Beratungsgespräche in Außenstellen ist entsprechend auszufüllen.)*

## **2. Eine Schwangere kommt mit ihrem Partner und dem 1. Kind in eine Außenstelle einer Schwangerschaftsberatungsstelle. (vgl. Erklärung 1. Beispiel)**

### Anzahl der beratenen Personen

Beratene Personen: 2

davon Schwangere 1

### Summe der Beratungsgespräche

Summe der Beratungsgespräche: 1

davon Paargespräche: 1

davon Beratungsgespräche in Außenstellen 1

## **3. Zwei Schwangere kommen mit ähnlichen, teilweise den gleichen Fragen ohne weitere Begleitung in die „Haupt“-Beratungsstelle**

### Anzahl der beratenen Personen

Beratene Personen: 2

davon Schwangere 2

### Summe der Beratungsgespräche

Summe der Beratungsgespräche: 2\*

davon Paargespräche: 0

davon Beratungsgespräche in Außenstellen 0

\* Zum Ausschluss von Redundanzen und aufgrund der Individualität der jeweiligen Sachlage der einzelnen Schwangerschaft, werden zwei Schwangere in einem Beratungsgespräch auch bei gleich gearteten Fragen als zwei Beratungsgespräche gewertet.

**4. Eine Schwangere kommt in Begleitung Ihrer besten Freundin (nicht Lebenspartnerin, nicht schwanger) in eine Außenstelle einer Schwangerschaftsberatungsstelle.**

<u>Anzahl der beratenen Personen</u>	
Beratene Personen:	2
davon Schwangere	1
<u>Summe der Beratungsgespräche</u>	
Summe der Beratungsgespräche:	1
davon Paargespräche:	0
davon Beratungsgespräche in Außenstellen	1

**5. Aufsummierung der Beispiele**

		<u>Summe</u>
<u>Anzahl der beratenen Personen</u>		
Beratene Personen:	4+2+2+2	-> 10
davon Schwangere	1+1+2+1	-> 5
<u>Summe der Beratungsgespräche</u>		
Summe der Beratungsgespräche:	1+1+2+1	-> 5
davon Paargespräche:	0+1+0+0	-> 1
davon Beratungsgespräche in Außenstellen	0+1+0+1	-> 2

Dieses Beispiel zeigt, dass somit die Anzahl der beratenen Personen die Summe der Gespräche übersteigen aber nicht unterschreiten kann. Es wird daher der tatsächliche Aufwand der jeweiligen Beratungssituation erfasst und dokumentiert.

**Punkt 3 Beratungsgespräche nach § 2a SchKG**

In diesem Bereich werden sämtliche Gespräche aufgelistet, welche in Folge des § 2a SchKG, d.h. nach Hinweis eines Arztes auf weiterführende vertiefende psychosoziale Beratung im Falle der schriftlichen Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs oder einem auffälligen pränataldiagnostischen Befund, ohne den Bezug auf die Personenanzahl geführt werden.

**Punkt 4 Geleistete und vermittelte Hilfen**

Bei der Angabe zu den geleisteten und vermittelten Hilfen sind Mehrfachnennungen möglich. Soweit keine näheren Erläuterungen zu den jeweiligen Punkten angeführt sind, wird davon ausgegangen, dass diese eindeutig sind.

- a) Beratungen zu gesetzlichen sozialen Hilfen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Mutterschaft und Familie

*(Beratung zu gesetzlichen Hilfen umfasst sowohl die Informationsweitergabe als auch die umfassende Beratung zu allen die Schwangerschaft und die Familie betreffenden Themenbereiche, wie z.B. Mutterschutz, Mutterschaftsgeld, Elternzeit, Elterngeld, Kindschaftsrecht, Unterhaltsrecht, arbeitsrechtliche Fragestellungen, Wohngeld)*

- b) Durchsetzung von Rechtsansprüchen

*(wird nur gezählt, wenn es um aktive Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen geht – z. B. durch Schriftverkehr, Begleitung zu Behörden, Einbeziehung von Fachleuten. Ledigliche Weitergabe von Informationen oder die Beratung über Möglichkeiten zählen nicht.)*

- c) Beratung/ Vermittlung von ergänzenden Hilfen

- d) Stiftungsberatung

- a. davon abgesandte Anträge

*(jede Beratung zu Stiftungsanträgen wird erfasst, auch die bei denen es voraussichtlich zu einer Ablehnung führt, die Unterscheidung zwischen Beratung und Summierung der versandten Anträge zeigt den Aufwand der Vorprüfung für die Stiftung auf)*

- e) Beratung zu medizinischen und psychischen Aspekten der Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft

*(dazu gehören: Information über Vorsorgeuntersuchungen, über die embryonale Entwicklung, über medizinische Begleitung durch einen Gynäkologen und /oder eine Hebamme während der Schwangerschaft, über Methoden der Entbindung, über Kurmöglichkeiten; Begleitung und Beratung bei psychischer Belastung oder Störung, die durch die Schwangerschaft verstärkt oder ausgelöst wurden, und ähnliches)*

- f) Beratung zu Sexualität, Verhütung und Familienplanung

- g) Psychosoziale Begleitung/Beratung nach Schwangerschaft

- h) Psychosoziale Begleitung/Beratung nach Schwangerschaftsabbruch

- i) Beratung zu regionalen Integrations- und Förderangeboten bei möglicher Behinderung des Kindes

- j) Hausbesuche

- k) Sonstiges

*(soweit nicht aufgelistet bitte benennen, z.B. Adoption, Vermittlung in eine andere Beratungsstelle)*

## **Teil II – Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 218a und 219 Strafgesetzbuch i. V. m. §§ 5-7 SchKG**

### **Punkt 1 Anzahl der beratenen Personen und Punkt 2 Summe der Beratungsgespräche**

Im Teil II werden die im Berichtszeitraum beratenen Personen und die Anzahl der dabei durchgeführten Beratungsgespräche in Bezug auf die **Schwangerschaftskonfliktberatung** erfasst. Bei den beratenen Personen sind alle Personen einzubeziehen, welche entsprechend zielgerichtete Informationen erhalten.

Bei der Summe der Gespräche wird die Gesamtzahl der geführten Gespräche konstatiert. Eine Unterscheidung der Gesprächsformen wird hier nicht unternommen, da eine entsprechende Aufgliederung bereits bei der Anzahl der zu beratenen Personen getätigt wird.

Die Grundlagen der Erklärungen aus dem Bereich der Allgemeinen Beratung sind analog anzuwenden.

Um die jeweilige Zählweise der Beratungen zu verdeutlichen werden nachfolgend einige Beispiele aufgeführt.

#### **Beispiele:**

1. Eine Schwangere kommt in Begleitung ihrer Familie (d.h. die Großmutter, die Mutter, der Partner sowie das 1. Kind kommen zur Beratung mit) in die „Haupt“-Beratungsstelle zur Konfliktberatung.

#### Anzahl der beratenen Personen

Beratene Personen:	4
davon Schwangere	1
davon Partner	0

#### Summe der Beratungsgespräche

Summe der Beratungsgespräche:	1
davon Beratungsgespräche in Außenstellen	0

### **2. Eine Schwangere kommt mit ihrem Partner und dem 1. Kind in eine Außenstelle einer Schwangerschaftsberatungsstelle zur Konfliktberatung.**

#### Anzahl der beratenen Personen

Beratene Personen:	2
davon Schwangere	1
davon Partner	0

#### Summe der Beratungsgespräche

Summe der Beratungsgespräche:	1
davon Beratungsgespräche in Außenstellen	1

### **3. Eine Schwangere kommt in Begleitung Ihrer besten Freundin in eine Außenstelle einer Schwangerschaftsberatungsstelle zur Konfliktberatung.**

#### Anzahl der beratenen Personen

Beratene Personen:	2
davon Schwangere	1
davon Partner	0

#### Summe der Beratungsgespräche

Summe der Beratungsgespräche:	1
davon Beratungsgespräche in Außenstellen	1

### **Punkt 3 Wesentliche Gründe für den Abbruch**

Bei der Angabe von wesentlichen Gründen für den Abbruch sind Mehrfachnennungen möglich. Soweit keine näheren Erläuterungen zu den jeweiligen Punkten angeführt sind, wird davon ausgegangen, dass diese eindeutig sind.

- a) abgeschlossene Familienplanung
- b) Alter der Frau
- c) gesundheitliche Situation der Frau

*(organische Erkrankungen der Frau bzw. Befürchtungen der Frau bezüglich ihres Gesundheitsstandes; vorliegende Behinderung u.s.w.)*

- d) psychische Probleme
- e) berufliche Situation der Frau
- f) Schul- oder Berufsausbildung
- g) Arbeitslosigkeit in der Familie
- h) Situation als Alleinerziehende
- i) finanzielle Situation
- j) Zukunftsangst

- k) Beziehungsprobleme  
(zu Partner, Familie etc.)
  - l) Wohnungsprobleme
  - m) Angst vor Schädigung des Kindes
  - n) zu schnelle Geburtenfolge
  - o) Probleme als Ausländer/Asylbewerber
  - p) Beendigung der Partnerschaft
  - q) generell kein Kinderwunsch
  - r) zur Zeit kein Kinderwunsch
  - s) Sonstiges
- (soweit nicht aufgelistet bitte benennen)

#### **Punkt 4 Geleistete und vermittelte Hilfen**

Bei der Angabe von geleisteten und vermittelten Hilfen sind Mehrfachnennungen möglich. Soweit keine näheren Erläuterungen zu den jeweiligen Punkten angeführt sind, wird davon ausgegangen, dass diese eindeutig sind.

- a) Weitervermittlung an Ärzte, Psychologen, Rechtsanwälte  
(Weitervermittlungen die entsprechend weitergehende Qualifikationen erfordern)
  - b) Beratungen zu gesetzlichen sozialen Hilfen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Mutterschaft und Familie  
(vgl. Erläuterungen allgemeine Beratung)
  - c) Durchsetzung von Rechtsansprüchen  
(vgl. Erläuterungen allgemeine Beratung)
  - d) Beratung/ Vermittlung von ergänzenden Hilfen
  - e) Beratungen zu Möglichkeiten der Pränataldiagnostik
  - f) Beratung zu regionalen Integrations- und Förderangeboten bei möglicher Behinderung
  - g) Beratung zu Sexualität, Verhütung und Familienplanung
  - h) Sonstiges
- (soweit nicht aufgelistet, bitte benennen)

#### **Punkt 5 Alter der beratenen Frauen**

Keine Anmerkungen

#### **Teil III – Veranstaltungen**

Keine Anmerkungen!

#### **IV. Fortbildung der Beratungsfachkräfte**

Keine Anmerkungen!